

# Hilfe für krebskranke Kinder in Köln



**Förderverein für  
krebskranke Kinder**  
e.V. Köln

**Mit Ihrem Testament Gutes  
schaffen. Ein Ratgeber.**

## Ein Zuhause auf Zeit in Köln So hilft der Förderverein

Pro Jahr erkranken in Deutschland etwa 2.200 Kinder und Jugendliche neu an Krebs. Ihnen und ihren Familien Mut zu machen und zur Seite zu stehen, ist unsere wichtigste Aufgabe. In besonderem Maße gilt das für Mädchen und Jungen, die auf der Kinderkrebstation der Universitätsklinik Köln behandelt werden.

Dank medizinischer Fortschritte werden heute rund 80 Prozent aller krebskranken Kinder und Jugendlichen geheilt. Trotzdem bedeutet die Krebserkrankung einen tiefen Einschnitt im Leben. Sie ist eine schwere seelische, körperliche und – besonders für Eltern und Familien – auch finanzielle Belastung. Denn oft sind die Wege zur Klinik weit und ein Elternteil muss die Arbeit aufgeben, um bei der krebskranken Tochter oder dem Sohn zu sein. Hier bieten das Elternhaus und die „Villa Fledermaus“ des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. Köln den betroffenen Familien ein Zuhause auf Zeit in größtmöglicher Nähe zu ihrem erkrankten Kind.

### Genau die richtige Hilfe

Wichtigster Grundsatz des Fördervereins ist es, dass betroffene Familien mit einem krebskranken Kind genau die Hilfen und Unterstützung erhalten, die sie benötigen – ob im Elternhaus, „auf Station“ oder darüber hinaus. Zwei gute Beispiele: „Macht euch fit“ – ein regelmäßiges Sportangebot für Kinder und Jugendliche in der Nachsorge, „Geschwisterzeit im Elternhaus“ – ein Nachmittag, speziell für Geschwisterkinder, bei dem sie ihre Gefühle spielerisch aus-

leben und lernen, sie einzuordnen und zu verarbeiten. Solche gezielten Angebote gelingen dank über 30-jähriger Erfahrung, stetigem Austausch mit allen Beteiligten und den Menschen, welche die Arbeit des Fördervereins finanziell unterstützen – auch mit Schenkungen und testamentarischen Verfügungen.

### Willkommen im Elternhaus

Jedes krebskranke Kind braucht seine Eltern in der Nähe – besonders während der oft wochenlangen belastenden Therapien. Sie stärken und trösten ihr Kind, machen ihm Mut, begleiten es, sind einfach da. Auch Geschwisterkinder helfen jungen Krebspatientinnen und -patienten sehr. Das Elternhaus auf dem Gelände der Uniklinik Köln, nah bei der Kinderkrebstation, sorgt dafür, dass der wertvolle familiäre Beistand möglich ist. Ob für Stunden, Tage oder Wochen: Seine 15 familien-gerechten Apartments, die Gemeinschaftsküche, Spielzimmer, Beratungsräume und die Terrasse bieten viel Platz für Austausch und Begegnung. Auch gemütliche Rückzugsorte zum Ausruhen und für privates Familienleben gibt es genug. Dazu ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten.

„Als Kind habe ich selbst erlebt, wie wichtig neben der medizinischen Versorgung auch das „Drumherum“ während und nach der Krebstherapie für mich und meine Familie war. Leider gab es damals kaum Unterstützungsangebote. Umso mehr weiß ich zu schätzen, was der Förderverein aufgebaut hat und leistet. Dies sicherzustellen und stetig auszubauen ist mir eine Herzensangelegenheit.“

Jessica Hirsch, „Survivor“, Vorstandsmitglied



Förderverein für  
krebskranke Kinder  
e.V. Köln





## Gute Gründe für ein Testament: Heilung und Hoffnung schenken

Wozu braucht man ein Testament? Was passiert, wenn ich kein Testament hinterlasse? Warum soll ich mich auch dann damit beschäftigen, wenn ich gesund bin und keinen Anlass zur Sorge habe?

### Kein Testament ist keine gute Lösung

Viele Menschen tun sich schwer mit dem Gedanken an das eigene Lebensende. Ein Testament aufzusetzen, erscheint ihnen stets zu früh, denn sie wünschen sich – wie jeder von uns – ein möglichst langes, erfülltes Leben.

Doch es gibt gute Gründe, sein Testament so früh wie möglich aufzusetzen – ganz gleich, wie klein oder groß das eigene Vermögen sein mag. Einerseits, um den Partner oder die eigenen Kinder für jeden Fall abzusichern. Oder andererseits, weil es sich leichter und unbeschwerter lebt, wenn man weiß, dass man alles nach eigenen Wünschen geregelt hat.

**!** **Achtung:** Wer kein Testament hinterlässt, für den bestimmt der Gesetzgeber. Er verteilt den Nachlass an die Hinterbliebenen – gemäß der „gesetzlichen Erbfolge“ – oder, falls Sie keine erbberechtigten Angehörigen haben, an das Bundesland Ihres letzten Wohnsitzes.

Nur ein eigenes Testament eröffnet Ihnen – im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge – die Möglichkeit, liebe Freunde, Stiefgeschwister oder andere nahestehende Menschen mit einem Vermächtnis zu bedenken. Auch können Sie nur per Testament erbberechtigte Verwandte bis auf einen geringen Pflichtteil von der Erbfolge ausschließen und „enterben“.

**”** Mehr als 30 Jahre erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein und der Kinderkrebsstation der Uniklinik Köln haben gezeigt, wie wichtig Hilfsangebote für junge Patienten und ihre Familien sind. Meine uneingeschränkte Empfehlung: Helfen Sie mit, dass diese Unterstützung auch zukünftig möglich ist!“

Prof. Dr. Frank Berthold, ehemaliger Leiter der Abteilung für Kinderonkologie und -hämatologie der Uniklinik Köln, Mitbegründer des Fördervereins, Träger des Bundesverdienstkreuzes



### Ihr letzter Wille lebt weiter!

Besondere Bedeutung bekommt ein Testament, wenn es – über die Verteilung des Vermögens hinaus – ein persönliches Zeichen dafür ist, was einem im Leben wichtig war. Das kann die Ausbildung der Enkel sein, die Unterstützung eines Freundes oder eben besondere Hilfe für Familien mit krebskranken Kindern, die in der Uniklinik Köln behandelt werden. Dafür sorgen Sie mit einem Vermächtnis zugunsten des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. Köln.

Tatsächlich ist auch das recht leicht möglich. Denn mit einem gültigen Testament – das in der Regel komplett handgeschrieben und von Ihnen unterschrieben sein muss – sorgen Sie dafür, dass Ihre letzten Wünsche respektiert und in Ihrem Sinne erfüllt werden. Einen Überblick, was dabei zu beachten ist und welche Möglichkeiten es gibt, finden Sie auf den folgenden Seiten.

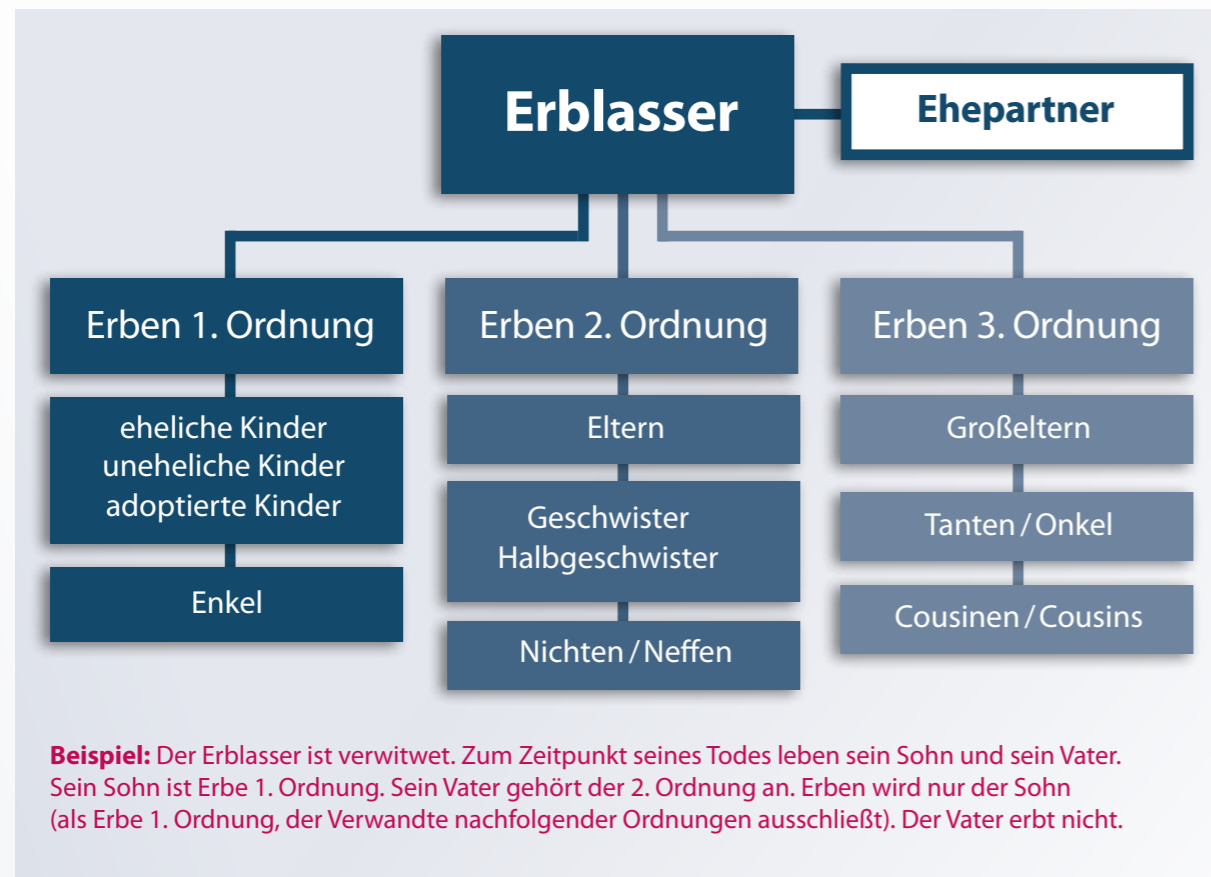
### Wir beraten Sie persönlich!

Gern beantworten wir Ihre Fragen, beraten Sie und helfen Ihnen weiter.

Rufen Sie uns an: Tel. 0221 / 9 42 54 – 30  
Schreiben Sie uns oder senden Sie eine E-Mail an:  
[testament@krebskrankekinder-koeln.de](mailto:testament@krebskrankekinder-koeln.de)

## Die gesetzliche Erbfolge: alles in Ordnung

Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Dabei erben die rechtlichen Verwandten jeweils einen festgelegten Anteil des Nachlasses. Vermächtnisse an nicht verwandte Personen, wie beispielsweise Freunde und Bekannte, sind nicht vorgesehen. Die gesetzliche Erbfolge greift, wenn kein ordentliches Testament vorliegt.



„Meine verstorbene Frau und ich wollten unser Vermögen einem sozialen Zweck in Köln zukommen lassen – mit unserem Haus, in dem wir über 30 Jahre glücklich waren. Der Förderverein, der Familien mit krebserkrankten Kindern ein Zuhause auf Zeit gibt, hat mir gefallen und mich überzeugt. Daher habe ich eine Stiftung gegründet, mit dem Förderverein als Stiftungsträger. Haus und Garten bleiben erhalten. Was gibt es Schöneres als die Vorstellung spielender Kinder in unserem Garten!“

Stefan Nittner mit seiner Ehefrau (†)

### So regelt es die gesetzliche Erbfolge

Wenn ein Mensch stirbt, erben zuerst sein Ehepartner sowie Kinder oder Enkel. Sie sind Erben erster Ordnung. Hinterlässt der oder die Verstorbene weder Partner noch Nachkommen, erben Familienangehörige zweiter und dritter Ordnung. Grundsätzlich schließen dabei nähere Verwandte alle entfernteren von der Erbfolge aus. Stirbt also zum Beispiel eine junge alleinerziehende und geschiedene Mutter, gilt ihr Kind als „Alleinerbe“, auch wenn die Eltern der Verstorbenen das Kind aufnehmen und versorgen.

**! Achtung:** Auch innerhalb einer „Ordnung“ wird der Nachlass nach Verwandtschaftsgrad geteilt.

### Das gilt für Eheleute und eingetragene Partner

Verheiratete sind nach dem Gesetz nicht verwandt. Für sie gilt ein eigenes Erbrecht: Neben den Erben 1. Ordnung erbt der Partner ein Viertel und neben Erben der 2. Ordnung sowie neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses. Haben die Partner im gesetzlichen Güterstand der „Zugewinngemeinschaft“ gelebt, so erhöhen sich diese Erbteile um je ein Viertel.

### Was ist der „Pflichtteil“?

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Rangfolge der Erben weitgehend außer Kraft setzen. Völlig enterben können Sie nahe Angehörige jedoch nicht. Kindern, Eltern (falls der Erblasser keine Kinder hatte), Ehegatten und ein-

getragenen Lebenspartnern sichert der Gesetzgeber den „Pflichtteil“ zu. Der umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und muss vom Berechtigten eingefordert werden. Jedoch verjährt der Anspruch drei Jahre nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Tod des Erblassers und des ihn enterbenden Testaments erfahren hat.

### Was ist ein Vermächtnis?

Mit einem Vermächtnis können Sie – als Teil Ihres Testaments – von Ihnen festgelegte Geldbeträge, Aktien, Wertgegenstände und Vermögensteile unabhängig von der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge bestimmten Personen oder Institutionen vererben. Beispielsweise können Sie verfügen, dass ein Schmuckstück, eine Münzsammlung oder eine Immobilie einer bestimmten Person oder einer wohltätigen Organisation wie dem Förderverein für krebserkrankte Kinder e.V. Köln zugutekommen soll. Ihre Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen. Zusätzlich können Sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen, der darüber wacht.

**? Und wenn es keine nahestehenden Erben gibt?** Selbstverständlich können Sie Ihren Nachlass auch ganz sozialen Zwecken widmen und zum Beispiel den Förderverein für krebserkrankte Kinder e.V. Köln als Alleinerben einsetzen.



## Ihr Testament: eigenhändig oder notariell

Ein gültiges Testament aufzusetzen, ist nicht schwer. Im Prinzip genügen Stift und Papier und das Beachten weniger Regeln. Noch sicherer formuliert Ihre Wünsche für Sie ein Notar oder Rechtsanwalt – der später auch als Testamentsvollstrecker dienen kann.



### Das handschriftliche Testament

Diese gängige Form des letzten Willens muss komplett vom Erblasser handschriftlich geschrieben sein – inklusive Datum, Ort und vollständiger Unterschrift. Nur dann ist das Testament gültig. Nicht erlaubt sind Schreibmaschine, Computer oder das Diktieren und Aufschreiben durch andere. Wichtig ist, dass Sie Ihre Wünsche eindeutig und klar verständlich formulieren. So lassen sich Missverständnisse und Streit unter den Erben vermeiden. → Ein Beispieltestament finden Sie auf Seite 12.

### Das gemeinschaftliche Testament

Für viele Paare ist es ein Herzensanliegen, ihr Testament gemeinsam zu verfassen. Dann genügt es, wenn einer der beiden Ehepartner oder eingetragenen Partner das Testament handschriftlich verfasst und der andere bekundet, dass dies auch seinem Willen entspricht, und es eigenhändig unterschreibt. Eine häufig verwendete Sonderform ist das „Berliner Testament“. Dabei setzen sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen gemeinsam einen Schlusserben, an den das Erbe nach dem Tod des letztüberlebenden Ehepartners fällt. Wichtig zu wissen: Während man sein eigenes Testament jederzeit ändern kann, ist das bei einem gemeinschaftlichen Testament nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu sollten Sie in jedem Fall fachkundigen Rat einholen!

### Das notarielle Testament

Ist Ihr Nachlass umfassend, enthält eine Firma, Immobilien oder Vermögenswerte im Ausland? Oder möchten Sie im Testament langfristige Anordnungen geben, wie zum Beispiel ein lebenslanges Wohnrecht? Dann sind fachkundiger Rat und ein notarielles Testament ein guter Weg. Ein Notar Ihrer Wahl überzeugt sich von Ihrer Testierfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit bei der Niederlegung Ihres letzten Willens) und beurkundet die Echtheit des Testaments. Zugleich wird jedes notarielle Testament in amtliche Verwahrung

beim Nachlassgericht gegeben und ins Zentrale Testamentsregister in Berlin eingetragen. So kann es nicht verlorengehen. Dafür fällt eine überschaubare Gebühr an, die sich nach der Höhe Ihres Nachlasses richtet.

**Tipp:** Seit der Gründung einer eigenen Stiftung Ende 2022 bietet der Förderverein interessierten Menschen zusätzliche Möglichkeiten, seine Arbeit zu fördern und Familien mit einem krebskranken Kind zu helfen. Zugleich ist die „Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. Köln“ ein gutes Instrument, größere wichtige Vorhaben auf ein besonders starkes Fundament zu stellen. Denn das Stiftungsvermögen, das durch Testamente und Erbschaften wachsen soll, bleibt erhalten. Seine sichere Anlage ist durch das deutsche Stiftungsrecht gewährleistet. Die jährlichen Erträge ermöglichen die Hilfen des Fördervereins stets aufs Neue.



**Stiftung**  
des Fördervereins für  
krebskranke Kinder  
e.V. Köln

Gern informieren wir Sie  
persönlich. Rufen Sie uns an:

**Info-Telefon: 0221 / 9 42 54 - 30**  
schreiben Sie uns oder senden Sie  
eine E-Mail an:  
[testament@krebskrankekinder-koeln.de](mailto:testament@krebskrankekinder-koeln.de)

### Der Erbvertrag

Während ein Testament immer nur vom Erblasser ausgeht, regelt ein Erbvertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten mehrerer Beteiligten. Er muss darum immer von einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten geschlossen werden. Mit einem Erbvertrag geschlossene Vereinbarungen können nicht einseitig widerrufen werden – es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich vereinbart.

## Ihr Testament: So gehen Ihre Wünsche sicher in Erfüllung

Wie endgültig ist eigentlich ein Testament? Und wie hoch sind die Erbschaftsteuern, die anfallen? Wer sorgt dafür, dass meine Wünsche erfüllt werden? Mit klaren Regeln schafft der Gesetzgeber Sicherheit und setzt Grenzen. Dabei gilt: „Familie und Hilfe für gute Zwecke bevorzugt!“

### Mein Testament ändern – wie geht das?

Das Leben ändert sich und mit ihm manchmal auch das, was uns wichtig ist. Ein Kind wird geboren, ein Haus gebaut, wir wechseln den Beruf oder ein schicksalhaftes Erlebnis lässt uns innehalten: einige Beispiele, wann es sinnvoll sein kann, ein bestehendes Testament zu ändern. Bei einem handschriftlichen Testament genügt es, Änderungen eigenhändig zu vermerken und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Alternativ vernichten Sie das bisherige Testament und verfassen ein neues. Das notarielle Testament verliert seine Gültigkeit, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht zurückfordern.

Schwieriger zu ändern ist ein gemeinschaftliches Testament. Ist einer der beiden Partner verstorben, sind keine Änderungen durch den noch lebenden Partner möglich. Eine Ausnahme ist nur realisierbar, wenn beide Partner dies im gemeinschaftlichen Testament ausdrücklich vereinbart haben. Ein Erbvertrag kann nur von allen Beteiligten einvernehmlich beim Notar geändert werden.

„Wer seinen Nachlass nach eigenen Wünschen regeln möchte, verfasst am besten ein Testament. Häufig bedenken Menschen dabei neben Familie und Freunden auch gemeinnützige Organisationen, die vielen anderen helfen – so wie der Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln.“

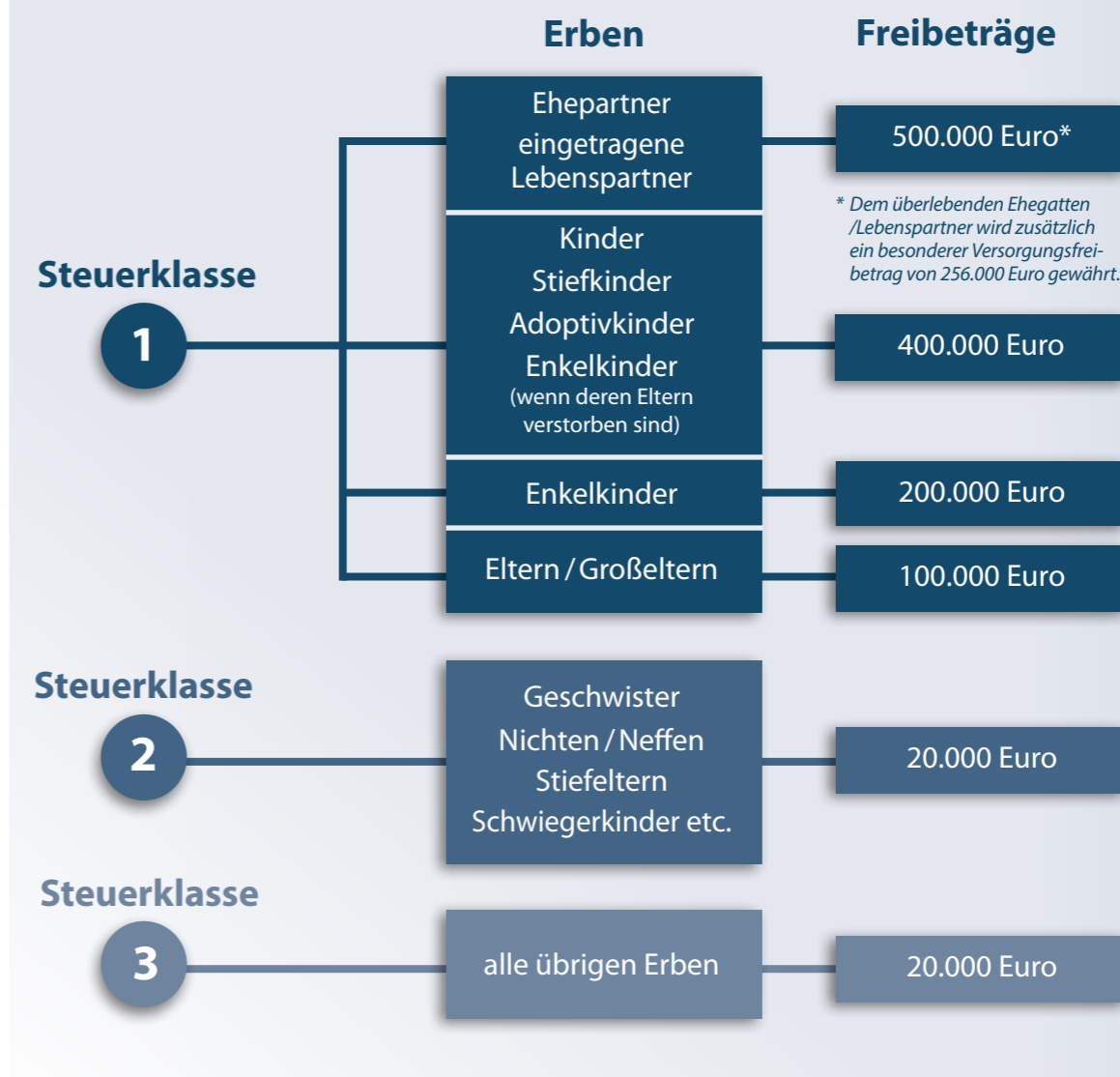
Michael Beschoner, Rechtsanwalt für Erbrecht

### Damit Ihr letzter Wille Wirklichkeit wird

Sie möchten sicher sein, dass alle Einzelheiten Ihres Testaments zuverlässig in die Tat umgesetzt werden? Dazu empfiehlt es sich, im Testament eine Testamentsvollstreckerin oder einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Wen Sie mit dieser vertrauensvollen Aufgabe beauftragen, ist ganz Ihnen überlassen. Es empfiehlt sich jedoch, dies vorher mit der- oder demjenigen zu besprechen. Alternativ können Sie per Testament auch das Nachlassgericht verpflichten, einen amtlichen Testamentsvollstrecker zu benennen.

**! Tipp:** Damit es nicht zu Missverständnissen oder Verwechslungen kommt, ist es besonders wichtig, bei testamentarischen Verfügungen den korrekten, vollständigen Namen und die Adresse des Begünstigten zu nennen. Für den Fall, dass Sie den Förderverein bedenken möchten, ist richtig: Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln, Gleueler Straße 48, 50931 Köln.

## Die Steuerklassen der Erbschaftsteuer und die Freibeträge



### Die Erbschaftsteuer – so viel erhält der Staat

Sobald der Wert einer Erbschaft die gesetzlichen Freibeträge übersteigt, fällt Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Freibeträge und der Steuersatz hängen vom Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser ab.

Der höchste Freibetrag und der niedrigste Steuersatz gelten dabei für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Der geringste Freibetrag steht nicht verwandten Erben wie Freunden oder

Bekanntem zu. Sie werden zugleich mit dem höchsten Steuersatz belastet, wenn der Wert des ihnen zugedachten Erwerbs von Todes wegen den Freibetrag übersteigt.

**! Steuerfrei!** Der Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln und seine Stiftung sind von der Erbschaftsteuer befreit. Ihre Zuwendung von Todes wegen kommt vollständig unserer Arbeit für krebskranke Kinder und ihren Familien zugute.

## Mein Testament

- ① Ich, Maria Muster, geboren am 12.08.1947, wohnhaft in der Musterstraße 11 in 12345 Muster-Neustadt, bestimme wie folgt:
- ② Meine Nichte Sabine Schmidt, geboren am 01.05.1973, wohnhaft Musterweg 23 in 12345 Muster-Neustadt, setze ich als meine Alleinerbin ein.
- ③ Der Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln, Gleueler Straße 48, 50931 Köln, erhält aus meinem Vermögen 10.000 Euro als Vermächtnis.
- ④ Alle früher verfassten Testamente widerrufe ich hiermit. Ich bitte das Amtsgericht, einen Testamentsvollstrecker zu benennen.

Muster-Neustadt, den 1. Februar 2023

Maria Muster

## So setzen Sie Ihr Testament richtig auf

Für das Verfassen eines Testaments gilt: Weniger ist mehr. Formulieren Sie Ihre Wünsche am besten kurz und eindeutig – umso leichter ist die Umsetzung für Ihre Hinterbliebenen. Mit den aufgeführten Punkten erfüllen Sie dabei alle gesetzlichen Formalitäten:

### ① Beginnen Sie mit dem Wesentlichen

Ihr vollständiger Name, Ihr Geburtsdatum und Ihre aktuelle Adresse zeigen eindeutig, dass dieses Testament zu Ihrer Person gehört und von Ihnen verfasst ist. Das klingt selbstverständlich, ist es aber nicht. So tragen allein in Deutschland rund 50.000 Menschen den Namen Thomas Müller. Verfassen Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner ein gemeinschaftliches Testament, so nennen Sie an dieser Stelle natürlich die Personalien von beiden Personen und unterschreiben beide das Testament.

### ② Setzen Sie Ihre Erben ein

Unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge entscheiden Sie mit Ihrem Testament, wer Ihr rechtmäßiger Erbe oder Ihre Erbin ist. Dabei können Sie auch bestimmen, ob Sie einen Alleinerben oder mehrere Erben einsetzen, welchen Anteil jeder Erbe erhält und wer (bis auf den gesetzlichen Pflichtteil) vom Erbe ausgeschlossen sein soll. Auch hier ist es wichtig, die Personalien der jeweiligen Person oder Personen vollständig einzutragen.

Sie haben keine nahen Angehörigen oder diese sind bereits ausreichend versorgt? Dann können Sie den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln auch als Alleinerben einsetzen. In diesem Fall sorgt der Förderverein zuverlässig dafür, dass Ihre Wünsche, alle Vermächtnisse und Auflagen gewissenhaft erfüllt werden. Wenn Sie dies wünschen, wickelt der Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln als Testamentsvollstrecker auch Ihren gesamten Nachlass respektvoll ab.

### ③ Legen Sie Ihre Vermächtnisse fest

Durch die Anordnung von Vermächtnissen haben Sie die Möglichkeit, einzelne Vermögensteile unabhängig von der Erbeinsetzung zu vergeben. Sie möchten zum Beispiel mit einem bestimmten Teil Ihres Vermögens den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln fördern und krebskranken Kindern bessere Heilungschancen ermöglichen. Dazu können Sie dem Förderverein beispielsweise einen Geldbetrag, ein Wertpapierdepot oder auch eine Immobilie hinterlassen.

### ④ Bestimmen Sie die Regeln

Als Testamentsgeberin oder Testamentsgeber legen Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Regeln fest, die für Ihr Testament und für Ihren Nachlass gelten sollen. Dazu gehört zum einen der Widerruf eventuell früher verfasster Testamente und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Ganz wichtig sind die rechtlichen Vorgaben wie das eigenhändige Verfassen des Testaments, Angabe von Ort, Datum sowie vollständige Unterschrift. Nur dann ist Ihr Testament rechtsgültig.

Sie möchten Ihr Testament mit einem Rechtsanwalt oder Notar aufsetzen? Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gern weiter!

Info-Telefon: **0221 / 9 42 54 - 30**  
schreiben Sie uns oder senden Sie  
eine E-Mail an:  
[testament@krebskrankekinder-koeln.de](mailto:testament@krebskrankekinder-koeln.de)

## „Mein letzter Wille soll ein guter sein!“ Ihr Vermächtnis für krebskranke Kinder

Was spricht für ein Vermächtnis zugunsten des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. Köln? Ihre Fragen beantworten wir gern!

### Ein Familienzuhaus auf Zeit

Was Familien mit krebskranken Kindern während der Therapien und Behandlungen in der Kinderonkologie der Universitätsklinik Köln brauchen, ist ein Zuhause auf Zeit. Dazu kurze Wege, die es Eltern jederzeit ermöglichen, bei ihrem kranken Kind zu sein, es zu trösten und ihm Mut zuzusprechen. Finanziert aus Spenden bietet das Elternhaus auf dem Gelände der Kölner Universitätsklinik seit 1998 Familien genau dies. Es verfügt über 15 moderne Apartments, eine gemütliche Gemeinschaftsküche, farbenfrohe Spielzimmer, einen Werkraum, Waschmaschinen-Raum und Fahrräder zum Ausleihen.

Die 2020 eröffnete „Villa Fledermaus“ mit einem Garten liegt ebenfalls in fußläufiger Entfernung zur Kinderkrebstation. In ihr finden bis zu fünf Familien Platz und Geborgenheit.

### Begleiten, beraten und Hoffnung schenken

Familien mit einem krebskranken Kind zu begleiten, sie gut zu beraten und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sind die wichtigsten Aufgaben des Fördervereins. Räumliches Zentrum der Arbeit ist das Elternhaus. Hier finden betroffene Familien immer kompetente Gesprächspartnerinnen und -partner, hier knüpfen sie Kontakte, profitieren vom Austausch persönlicher Erfahrungen, erfahren Trost und schöpfen Hoffnung.

### Nachsorge, Freizeit und ins Leben

Zu den Hauptaufgaben des Fördervereins gehört es, auch in Therapiepausen und nach der stationären Behandlung für die krebskranken Kinder und ihre Familien da zu sein. Zugleich plant, organisiert und finanziert er zahlreiche schöne Freizeitmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen des Elternhauses, der „Villa Fledermaus“ und der Kinder „auf Station“. Die gemeinsam verbrachte fröhliche Freizeit erleichtert den Mädchen und Jungen ihren Weg zurück in ein normales Leben.

### Mit Herz und Zeit „auf Station“ helfen

Oft sind es kleine Dinge, wie ein freundliches Gespräch, ein gemeinsamer Gang über den Flur oder ein Spiel, das auch im Krankenbett möglich ist, welche krebskranken Kindern ihre meist langen Therapien und Klinikaufenthalte erleichtern. Der Förderverein finanziert deshalb seit 1991 zusätzliche dringend nötige Arbeitsplätze auf der Kinderkrebstation der Universitätsklinik Köln. Dazu zählen eine Kunsttherapeutin, eine Sporttherapeutin und eine Erzieherin. Auch hierfür werden Zuwendungen großzügiger Menschen gebraucht.

Sie haben Fragen zu unserer Arbeit? Rufen Sie uns an:

**Info-Telefon: 0221 / 9 42 54 - 30**  
schreiben Sie uns oder senden Sie  
eine E-Mail an:  
[testament@krebskrankekinder-koeln.de](mailto:testament@krebskrankekinder-koeln.de)







**Förderverein für  
krebskranke Kinder**  
e.V. Köln



**Ihre Ansprechpartnerin  
bei Fragen zum Thema  
Testament und Spenden:**

**Monika Burger-Schmidt**  
Geschäftsführerin

Telefon: 0221 / 9 42 54 - 30  
E-Mail: testament@  
krebskrankekinder-koeln.de



**Förderverein für  
krebskranke Kinder e. V. Köln**  
Gleueler Straße 48  
50931 Köln (Lindenthal)  
[www.krebskrankekinder-koeln.de](http://www.krebskrankekinder-koeln.de)

**Spendenkonto**  
IBAN DE30 3705 0198 0008 4826 22  
BIC COLSDE33XXX

# Hilfe für krebskranke Kinder in Köln

Der Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln wurde 1990 von betroffenen Eltern gegründet. Hauptanliegen war und ist es, krebskranke Mädchen und Jungen, ihre Eltern und Geschwister während der oft langen und kräftezehrenden Behandlung in der Universitätsklinik Köln zu unterstützen. Die Hilfen sind vielfältig und orientieren sich stets an den Bedürfnissen der betroffenen Familien. Dazu fördert und finanziert der Verein zwei Häuser, in denen bis zu 20 Familien ein Zuhause auf Zeit finden, sowie viele begleitende Angebote.

**Mit jeder Unterstützung, jeder Spende und jedem Vermächtnis leisten Sie dazu einen wertvollen Beitrag!**



**Förderverein für  
krebskranke Kinder  
e.V. Köln**

**Förderverein für  
krebskranke Kinder e.V. Köln**  
Gleueler Straße 48  
50931 Köln (Lindenthal)

**Tel.: 0221 / 9 42 54 - 30**

testament@krebskrankekinder-koeln.de  
www.krebskrankekinder-koeln.de

**Spendenkonto**

IBAN DE30 3705 0198 0008 4826 22  
BIC COLSDE33XXX

